

**STATUTEN**  
**DES VEREINS**  
**EIDGENÖSSISCHES DIPLOM**  
**EXPERTE / EXPERTIN**  
**FÜR BERUFLICHE VORSORGE (EBV)**

(VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG GENEHMIGT  
AM 21. SEPTEMBER 2018)

**INHALTSVERZEICHNIS**

**1 NAME .....3**

**2 ZWECK .....3**

**3 MITGLIEDSCHAFT.....4**

3.1 Beitritt .....4

3.2 Pflichten der Mitglieder .....4

3.3 Austritt und Ausschluss.....4

**4 ORGANISATION UND VERWALTUNG.....5**

4.1 Organe .....5

4.2 Mitgliederversammlung .....5

4.3 Vorstand.....6

4.4 Revisoren .....7

**5 FINANZIERUNG .....7**

**6 HAFTUNG .....8**

**7 STATUTEN .....8**

7.1 Statutenänderung .....8

7.2 Auflösung .....8

7.3 Inkraftsetzung.....9

**1 NAME**

- (a) Unter dem Namen „Verein Eidgenössisches Diplom Experte / Expertin für berufliche Vorsorge“ besteht ein Verein mit Sitz in Zürich (ZH) gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

**2 ZWECK**

- (a) Der Verein bildet die Trägerschaft für die modulare Höhere Fachprüfung für Experten und Expertinnen für berufliche Vorsorge.
- (b) Der Verein bezweckt die Definition der Bildungsinhalte und nationalen Qualifikationsverfahren für das eidgenössische Diplom für Experten und Expertinnen für berufliche Vorsorge.
- (c) Der Verein führt die Fachprüfungen durch.
- (d) Der Verein garantiert durch ein anspruchsvolles Ausbildungssystem eine hohe Qualifikation der Experten und Expertinnen für berufliche Vorsorge und stellt damit das Ansehen des eidgenössischen Diploms der Experten und Expertinnen für berufliche Vorsorge sicher.
- (e) Der Verein engagiert sich für eine Gewährleistung der höheren Bildung, erfüllt damit Aufgaben im öffentlichen Interesse und beansprucht dafür öffentliche Mittel.
- (f) Der Verein nimmt Einfluss bei Diskussionen und Entscheidungen in Politik und Wirtschaft im Bereich der höheren beruflichen Bildung.
- (g) Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke und ist politisch und konfessionell neutral.
- (h) Wenn es seiner Zweckbestimmung förderlich ist, kann der Verein durch Beschluss des Vorstands nationalen und internationalen Organisationen beitreten oder sich anderweitig in solchen engagieren. Der Verein unterhält Beziehungen zu Hochschulen, Aufsichtsbehörden und in- und ausländischen Fachvereinigungen.

### **3 MITGLIEDSCHAFT**

#### **3.1 Beitritt**

- (a) Die Gründungsmitglieder des Vereins sind die Schweizerische Aktuarvereinigung SAV und die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE.
- (b) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sein mit Sitz beziehungsweise Wohnsitz in der Schweiz und / oder im Fürstentum Liechtenstein, die den Zweck des Vereins (insbesondere Beteiligung an der Trägerschaft) unterstützen. Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (c) Die Mitglieder bewahren in Bezug auf ihre Zielsetzung, ihre Organisation und ihre Arbeitsweise volle Unabhängigkeit.

#### **3.2 Pflichten der Mitglieder**

- (a) Die Mitglieder haben den Zweck und die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern und dessen Interessen zu wahren.
- (b) Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder erschöpfen sich in der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

#### **3.3 Austritt und Ausschluss**

- (a) Der Austritt eines Mitgliedes erfordert eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur auf Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig. Das austretende Mitglied schuldet den Jahresbeitrag bis zur rechtlichen Wirksamkeit seines Austrittes.
- (b) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann der Vorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung provisorisch bis zum definitiven Entscheid durch die Mitgliederversammlung ausschliessen. Ein Mitglied, das auch nach schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## 4 ORGANISATION UND VERWALTUNG

### 4.1 Organe

- (a) Die Organe des Vereins sind:
  - (i) Die Mitgliederversammlung;
  - (ii) Der Vorstand;
  - (iii) Die Revisoren.

### 4.2 Mitgliederversammlung

- (a) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, in der Regel im Herbst, und wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus unter Nennung der Traktanden einberufen.
- (c) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder schriftlich verlangen.
- (d) Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind namentlich:
  - (i) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
  - (ii) Wahl der Revisoren;
  - (iii) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
  - (iv) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
  - (v) Genehmigung des Jahresbudgets;
  - (vi) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags;
  - (vii) Erlass des Prüfungsreglements über die Höhere Fachprüfung für Experten und Expertinnen für berufliche Vorsorge
  - (viii) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
  - (ix) Aufnahme von Mitgliedern;
  - (x) Ausschluss von Mitgliedern;
  - (xi) Statutenänderungen;
  - (xii) Auflösung des Vereins.
- (e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

- (f) Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
- (g) Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (h) Mit der Zustimmung sämtlicher Mitglieder können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch auf dem Zirkularweg rechtsgültig gefasst werden
- (i) Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt für Abstimmungen die einfache Mehrheit. Massgebend zur Bestimmung der einfachen Mehrheit sind die gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden zur Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit wird das Traktandum in der nächsten Mitgliederversammlung erneut traktandiert. Bei erneuter Stimmgleichheit ist das Traktandum abgelehnt.
- (j) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand spätestens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.
- (k) Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### **4.3 Vorstand**

- (a) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand bildet gleichzeitig die Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) für das Eidgenössische Diplom Experte / Expertin für berufliche Vorsorge.
- (b) Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.
- (c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
- (d) Mit der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder kann der Vorstand Beschlüsse rechtsgültig auch auf dem Zirkularweg fassen.
- (e) Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Der Vorstand übt die Aufsicht über die Geschäftsführung aus.
- (f) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, für die gemäss Gesetz oder Statuten nicht ein anderes Organ zuständig ist.

- (g) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- (h) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - (i) Die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
  - (ii) Die Rechnungsführung und Präsentation der Jahresrechnung (das Geschäftsjahr und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr);
  - (iii) Festlegung der Organisation;
  - (iv) Erstellung und Revision des Prüfungsreglements über die Höhere Fachprüfung für Experten und Expertinnen für berufliche Vorsorge
  - (v) Revision von Richtlinien und Wegleitungen zum Prüfungsreglement über die Höhere Fachprüfung für Experten und Expertinnen für berufliche Vorsorge; Stellungnahmen im Namen des Vereins;
  - (vi) Bildung von Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen sowie Wahl der jeweiligen Präsidenten und Leiter.
  - (vii) Koordination und Prüfung der Berichterstattung der Tätigkeiten der Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen.
  - (viii) Pflege der Beziehung zu Hochschulen, Aufsichtsbehörden und in- und ausländischen Fachvereinigungen;
  - (ix) Wahl der Vertreter des Vereins in andere Organisationen;
  - (x) Beteiligung an Vernehmlassungen im Namen des Vereins;

#### **4.4 Revisoren**

- (a) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren für eine feste Amtsdauer von zwei Jahren.
- (b) Zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

### **5 FINANZIERUNG**

- (a) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - (i) Den Mitgliederbeiträgen;
  - (ii) Den Prüfungs- und Kursgebühren
  - (iii) Subventionen und Projektbeiträgen;

- (iv) Aufträgen, Eigenleistungen (wie z.B. aus Veranstaltungen und Dienstleistungen), Sponsorenbeiträgen.

## **6 HAFTUNG**

- (a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder beschränken sich auf die gemäss Statuten bzw. gemäss Beschluss der Vereinsversammlung zu entrichtenden Beiträge.

## **7 STATUTEN**

### **7.1 Statutenänderung**

- (a) Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand setzt solche Anträge auf die Traktandenliste der jeweils nächsten Mitgliederversammlung.
- (b) Zur Annahme einer Statutenänderung ist eine Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **7.2 Auflösung**

- (a) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und muss von mindestens 10% der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Vorstand setzt solche Anträge auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung.
- (b) Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (c) Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 7.3 Inkraftsetzung

- (a) Die Statuten treten mit der Mitgliederversammlung am 21. September 2018 in Kraft.

Für die Schweizerische Aktuarvereinigung SAV

Hanspeter Tobler, Vorstandsmitglied

Holger Walz, Geschäftsführer

Für die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten  
SKPE

Martin Wagner, Präsident

Urs Bracher, Sekretär